Satzung Landschaftspflegeverein Nußdorf Geänderte Fassung vom 6.11.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverein Nußdorf. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Nußdorf und angrenzende Grundstücke auf den Gemarkungen Überlingen und Oberuhldingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen - Registergericht - eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88662 Überlingen-Nußdorf.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Kulturlandschaft auf der Gemarkung Nußdorf und auf angrenzenden Grundstücken der Gemarkungen Überlingen und Oberuhldingen zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten.
- (2) Der Verein veranlasst die Durchführung und Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes, deren Ziel es ist, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten. Besondere Schwerpunkte sollen dabei die nachhaltige Sicherung und Pflege des Streuobstbaus sowie die Beweidung sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erreichung des Zwecks sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - a) Unterstützung der Mitglieder durch Bildung und Organisation von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Einzäunungen zum Zwecke der Beweidung, Errichtung und Erhaltung eines Weideunterstands im Sinne des Tierwohls,
 - b) zentrale Antragstellung auf Beihilfen zur Realisierung satzungsmäßiger Projekte,

- c) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstbeständen, gegebenenfalls durch beauftragte Dritte,
- d) sonstige Maßnahmen, die dem Vereinsziel entsprechen.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner Vereinsziele mit allen zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen und Einrichtungen eng zusammen. Er stellt jährliche Pläne zur Durchführung und Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen auf.
- (2) Es findet jährlich zumindest eine Feldbegehung und eine Mitgliederversammlung statt, zu denen auch die zuständigen Stellen und Einrichtungen eingeladen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.
- (3) Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung. Mit der Zustimmung des Vorstands wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebzeit aufnehmen.
- (5) Der Verein kann selbst Mitglied überörtlicher Vereine und Organisationen mit gleichen Zielsetzungen werden.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

B Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- (2) durch Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,
- (3) durch Ausschluss. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein Ausschluss möglich.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung erbrachter Leistungen bzw. Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, deren Verwirklichung dem Vereinsziel dient, bei der Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein gemäß der Zielsetzung zu unterstützen.

Mitglieder und Helfer des Vereins haften gegenüber dem Verein bei Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Regeln.

§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch öffentliche Zuschüsse,
- c) durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- A der Vorstand
- B die Mitgliederversammlung

A Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die zweite Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) ein Obstbaumwart
 - f) ein Weidewart
 - g) mindestens zwei Beisitzer
 - h) der/die Ortsvorsteher/in von Nußdorf bzw. ein anderer Vertreter des Ortschaftsrates Dem Vorstand kann ein Vertreter der Stadt Überlingen angehören.
 - (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen) wählbar. Sie bleiben immer bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied der Buchstaben a) bis g)

vorzeitig aus, bestellt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

Die Neuwahlen der Vorstandschaft finden wie folgt statt:

In geraden Jahren werden der erste Vorsitzende, der Kassierer, der Obstbaumwart, der erste Beisitzer und in ungeraden Jahren der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Weidewart und der zweite Beisitzer gewählt.

Sollen auf Vorschlag der Vorstandschaft weitere Beisitzer bestellt werden, dann sind diese im jährlich wechselnden Turnus auf jeweils zwei Jahre zu wählen.

- (3) Der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte:
 - a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist,
 - b) Einladung und Vorbereitung der Vorstandsitzungen, der Mitgliederversammlungen, der Grundstücksbegehungen und sonstiger Vereinsveranstaltungen,
 - c) Besorgung rechtsverbindlicher Geschäfte im Namen und Auftrag des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Hierbei sind die Vorgaben der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des Abs. (1) Buchstaben a) bis g), darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Entsprechend den vorgenannten Regelungen kann im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von Förderanträgen, bei der Vergabe und Abwicklung erforderlicher Projektarbeiten sowie bei Eilentscheidungen der "Geschäftsführende Vorstand", dem die Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) bis d) angehören, zu Beratungen und Beschlussfassungen zusammenkommen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind per Protokoll über die Sitzungsergebnisse zu informieren.

In Zeiten, in denen keine Sitzungen in Präsenz möglich sind, oder bei kurzfristigem Abstimmungsbedarf können Entscheidungen in Online-Konferenzen oder durch Rückantworten auf Rund-Mails an die Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

- (6) Der Kassierer wickelt alle Geldgeschäfte nach Weisung des Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, dessen Stellvertreters ab. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Er erstattet in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
- (7) Der Schriftführer fertigt von den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Grundstücksbegehungen Ergebnisprotokolle an.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

B Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zur Jahreshauptversammlung zusammen und beschließt über die anstehenden satzungsgemäßen Entscheidungen und Anträge, insbesondere
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Buchstaben a) bis g)
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Satzungsänderungen
 - d) vorgelegte Anträge
 - e) die Buchführung und den Kassenabschluss des Vorjahres
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäße Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt per E-Mail bzw. Anschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederanschrift und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens bis sieben Tage vor dem Termin der

Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Wahlvorgänge und Beschlussfassungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.
- (4) Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder wird eine außerordentliche Versammlung einberufen. Sie ist in gleicher Weise einzuberufen wie die Jahreshauptversammlung.
- (5) Der Schriftführer fertigt jeweils ein Ergebnisprotokoll an. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfung

Aus den Reihen der Mitglieder werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestellt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Geschäftspartner unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Einzelheiten über die Datenerfassung und Verwendung sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (DS-GVO u. BDSG) in einer separaten Datenschutzerklärung des Vereins bestimmt.

Um einen aktuellen Datenstand zu haben, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen von Anschriften, E-Mail-Adressen sowie Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Verein zu melden.

§ 10 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Die Mitglieder erkennen bei außerordentlichem Streit ein Schlichtungsgremium, bestehend aus je einem Vertreter

- a) der Stadt Überlingen und
- b) dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband (BLHV)

an.

Ansonsten sind für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der Auflösung aus anderem Grunde oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit sind der erste und der zweite Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen dem "Förderverein Dorfgemeinschaft Nußdorf e.V." zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde bei der Grundungsversammlung am 27.10.2022 in Überlingen-Nußdorf
beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Überlingen-Nußdorf, den 27.10.2022

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen:	
1	2
3	4
5	6
7	8.

Hinweis:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird in der Satzung weitgehend auf gendergerechte Schreibweise verzichtet. Die männliche Singularform (generisches Maskulinum) bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.